

21. 10. 1970

I

Eigentum der Plankammer

Der Bebauungsplan Langenhorn 50 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. Januar 1970 (Amtlicher Anzeiger Seite 125) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist den größten Teil des Plangebiets als Wohnbau-gebiet aus. Die Langenhorner Chaussee ist als Teil des Straßenzuges Lehmweg/Lenhartzstraße/Tarpenbekstraße/Rosenbrook/Alsterkrugchaussee/Langenhorner Chaussee hervorgehoben. Ein etwa 30,0 m breiter Streifen an der Langenhorner Chaussee ist in die Grünflächen und Außengebiete einbezogen.

III

Das Plangebiet wird für Wohnzwecke genutzt. In den Jahren 1960 bis 1967 wurden an der Langenhorner Chaussee und an der Theodor-Fahr-Straße zwei- bis viergeschossige Gebäude errichtet. Die Gesamtbreite der Langenhorner Chaussee beträgt etwa 21,5 m. An die etwa 10,0 m breite Fahrbahn sind die Flurstücke 842 und 4205 der Gemarkung Langenhorn mit Gehwegüberfahrten angeschlossen.

Durch den Bebauungsplan sollen die für den Verkehr erforderlichen Flächen und die städtebauliche Ordnung entsprechend dem Bestand gesichert werden.

Die Bebauung und die Ausweisung von Straßenverkehrsflächen wurden bereits durch den Bebauungsplan Langenhorn 2 vom 7. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 190) geregelt. Dieser Plan setzt an der Theodor-Fahr-Straße drei- und viergeschossige Wohngebäude in geschlossener Bauweise und an der Langenhorner Chaussee zweigeschossige Wohnhäuser in offener Bauweise fest. Die Ausweisungen von eingeschossigen Garagen und Flächen für Stellplätze dienen dem ruhenden Verkehr. Ein 5,0 m breiter Gehweg stellt die Fußgängerverbindung zwischen der Straßenkehre der Theodor-Fahr-Straße und der um 5,0 m zu verbreiternden Langenhorner Chaussee her.

Die Änderung des Bebauungsplans Langenhorn 2 wurde wegen der zusätzlich benötigten Verkehrsflächen erforderlich.

Die Langenhorner Chaussee (Bundesstraße 433) muß auf vier Fahrspuren verbreitert und auf dem Abschnitt zwischen dem Zubringer zur Autobahn-Osttangente an der Straße Tarpen und dem Anschluß der Schleswig-Holstein-Straße auf schleswig-holsteinischem Gebiet (Umgehung Ulzburg) anbaufrei gestaltet werden. Der nördliche Abschnitt der Langenhorner Chaussee bildet zusammen mit dem Autobahnzubringer und einem Teil der Autobahn-Osttangente die "Teilortsumgehung Langenhorn" im Zuge der Bundesstraße B 433, die den nördlichen Teil der Alsterkrugchaussee und den zur Zeit besonders stark frequentierten südlichen Teil der Langenhorner Chaussee entlasten soll. Um die Anbaufreiheit der Langenhorner Chaussee in diesem Streckenabschnitt zu sichern, ist der Anschluß der Flurstücke 842 und 4205 der Gemarkung Langenhorn an eine etwa 80,0 m lange Anliegerfahrbahn erforderlich. Zur Anlage dieser 4,5 m breiten Fahrbahn muß die Langenhorner Chaussee in diesem Streckenabschnitt über das bislang ausgewiesene Maß von 5,0 m um weitere 2,0 m verbreitert werden. Im übrigen verbleibt es für den vierspurigen Ausbau bei der Verbreiterung um 5,0 m.

Die Ausweisung der Theodor-Fahr-Straße mit Straßenkehre und Fußwegverbindung zur Langenhorner Chaussee sowie der zwei-

bis viergeschossigen Gebäude im reinen Wohngebiet mit den Stellplatz- und Garagenflächen entspricht dem Bestand.

IV

Das Plangebiet ist etwa 28 000 qm groß. Davon entfallen auf Straßen etwa 4 200 qm (davon neu für die Verbreiterung der Langenhorner Chaussee etwa 720 qm).

Bei der Verwirklichung des Plans müssen durch die Freie und Hansestadt Hamburg für die Verbreiterung der Langenhorner Chaussee an Straßenflächen etwa 390 qm erworben werden. Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Langenhorner Chaussee entstehen. Diese Flächen sind unbebaut.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

22

(

(